

S A T Z U N G

der Ortsgruppe Schauenstein des Frankenwaldvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Ortsgruppe führt den Namen „Ortsgruppe Schauenstein des Frankenwaldvereins e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Schauenstein.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

Die Ortsgruppe Schauenstein des Frankenwaldvereins e.V. mit Sitz in Schauenstein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziele des Vereins sind es: die Liebe zur Heimat und das Verständnis für die Eigentümlichkeiten des Frankenwaldes und seiner Bewohner zu wecken, Heimat und Brauchtum zu pflegen, das Wandern zu fördern und die Natur zu schützen, um sie dem Menschen zur Erholung und Erbauung zu erhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Wanderungen, Errichtung und Unterhaltung von Aussichtspunkten und Wanderheimen, Naturschutzarbeit, Förderung des Heimatschrifttums, der bodenständigen Kultur, sowie durch Jugendarbeit und Jugendbetreuung. Zur Darstellung des Vereins werden alle Möglichkeiten digitaler und printmäßiger Art genutzt.

§ 2a

Im Verein besteht seit 1952 eine Skiabteilung, die auf Grund der sportlichen Aktivitäten dem BLSV angeschlossen ist.

§ 2b

Der Verein lehnt im Rahmen seiner Vereinsarbeit alle Bindungen politischer, konfessioneller, Klassen trennender und rassistischer Art ab. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ortsgruppen des Frankenwaldvereins e.V.

Die Ortsgruppe ist Mitglied des Frankenwaldvereins e.V. und unterliegt damit der Satzung dieses Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Ortsgruppe hat Vollmitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder. Es können auch Vereine, Firmen sowie andere Körperschaften Mitglieder der Ortsgruppe werden. Durch Ihre Mitgliedschaft erlangen jedoch deren Angehörigen keine Mitgliedschaft in der Ortsgruppe.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Ortsgruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Der Beitritt wird wirksam, sofern nicht binnen eines Monats eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft erfolgt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll sich tatkräftig für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen. Die Mitglieder haben die durch Beschluss der Hauptversammlung des Frankenwaldvereins e.V. und ihrer Ortsgruppe fest gesetzten Beiträge zu entrichten. Bei Austritt während eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Familienmitglieder und Jugendmitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Minderjährige haben kein Stimmrecht. Das Mitglied kann sein Stimm- und Antragsrecht nur in der

Mitgliederversammlung seiner Ortsgruppe ausüben. In der Hauptversammlung des Frankenwaldvereins e.V. hat das Mitglied nur ein Mitspracherecht bei den Beratungen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortsgruppe zum Jahresende. Mitglieder, welche sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen oder absichtlich in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins oder Bestimmungen der Satzung verstoßen, können durch Beschluss der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde beim Hauptausschuss des Frankenwaldvereins e.V. zu, der endgültig entscheidet.

§ 9 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vereinsausschuss

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
4. Kassier
5. Schriftführer

Der Vereinsausschuss besteht aus Mitgliedern des Vorstandes und aus den folgenden Fachwarten:

1. Wanderwart
2. Wegewart
3. Jugendleiter
4. Team Fitnessgruppe
5. Werbewart (inkl. sozialer & digitaler Medien)
6. Naturschutzwart
7. Zeugwart/Hüttenwart
8. Kegelwart
9. Kulturwart

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in die Vorstandschaft und den Vereinsausschuss wählen. Vorstand der Ortsgruppe im Sinne §26, Abs. 2, BGB sind der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter, Kassier und Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist der organisatorische Leiter der Ortsgruppe; er vertritt sie nach außen. Im Verhinderungsfall wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Der 1. Vorsitzende ist auch Vermittler zwischen Ortsgruppe und Frankenwaldverein e.V.. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Ortsgruppe und der Organe des Frankenwaldvereins e.V., soweit letztere seine Ortsgruppe betreffen, verantwortlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussfassende Organ der Ortsgruppe. Sie ist vom 1. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal im Laufe des Jahres, sonst nach Bedarf, einzuberufen. Kommt der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Hauptvorsitzende des Frankenwaldvereins e.V. diese einberufen, wenn der Vorsitzende nach einmaliger Aufforderung durch den Hauptvorsitzenden die Einberufung unterlässt. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten der Ortsgruppe und wählt ihre Vorstandschaft, den Vereinsausschuss, sowie Kassenprüfer und bestimmt die Höhe des Ortsgruppenzuschlages zum Mitgliederbeitrag. Die Einladung hat in ortsüblicher Weise, mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses wird alle 3 Jahre unter Leitung eines Wahlleiters und mindestens eines Beisitzers durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Wahl kann, sofern nur ein Kandidat pro

Posten zur Verfügung steht, nach vorheriger Mehrheitsbestätigung durch die Mitgliederversammlung unter Leitung eines Wahleiters, offen per Handzeichen durchgeführt werden. Sollte die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies nicht bestätigen oder es sind mehrere Kandidaten pro Posten aufgestellt, so muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Nach Mehrheitsbestätigung ist die Wahl wirksam, sobald der Gewählte die Wahl angenommen hat. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses während der dreijährigen Amtszeit aus, so muss dann, wenn die Amtsperiode noch länger als ein Jahr dauert, in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen. Der 1. Vorstand kann für das frei gewordene Amt bis zur folgenden Wahl oder Nachwahl kommissarisch ein Mitglied bestellen. Sollte der 1. Vorstand ausscheiden, kann der Rest der Vorstandschaft kommissarisch ein Mitglied bestellen.

Sollte während der Mitgliederversammlung ein Vorstandschaftsposten nicht besetzt werden können, kann dieser Posten von der restlichen Vorstandschaft kommissarisch bestimmt werden. Sollte während der Mitgliederversammlung ein Vereinsausschussposten nicht besetzt werden können, kann dieser Posten zunächst unbesetzt bleiben oder von der Vorstandschaft kommissarisch bestimmt werden.

Von jeder Versammlung ist ein Kurzprotokoll durch den Schriftführer anzufertigen.

§ 12 Vereinsausschuss

Für alle Mitglieder des Vereinsausschusses können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung jeweils bis zu drei Vertreter gewählt werden. Sowohl die Fachwarte als auch ihre Stellvertreter haben im Ausschuss Sitz und Stimme. Der Vereinsausschuss kann Arbeitsgruppen bilden, die zur Vorbereitung von Beschlüssen

des Vereinsausschusses und Vorstandschaft tätig werden. Diese Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Vereinsausschusses zusammen. Sofern der Vorsitzende die Leitung der Arbeitsgruppen nicht selbst übernimmt, wird aus der Mitte der Arbeitsgruppe durch diese ein Leiter bestimmt. Dessen Kompetenzen werden vom Vereinsausschuss festgelegt.

§ 13 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind alle 3 Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

§ 14 Finanzen der Ortsgruppe

Die Ortsgruppen erheben von ihren Mitgliedern neben dem an den Frankenwaldverein e.V. abzuführenden Beitrag, einen Ortsgruppenzuschlag. Die Ortsgruppe kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben, wenn die Satzung für ihren Aufgabenbereich nicht ausreicht. Ihre Bestimmungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Ortsgruppen können zur Durchführung besonderer Aufgaben Zuschüsse aus der Hauptkasse Frankenwaldvereins e.V. erhalten. Die Ortsgruppe verwendet ihr Mittel im Rahmen des Vereinszwecks in völliger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Zweckgebundene Mittel sind jedoch zweckgebunden zu verwenden. Das Ortsgruppen-Vermögen unterliegt ihrer eigenen Verwaltung. Von der Ortsgruppe eingegangene Verträge und Verbindlichkeiten berühren den Frankenwaldverein e.V. nicht.

§15 Auflösung

Über die Auflösung der Ortsgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung der Ortsgruppe Schauenstein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen, bzw. das Eigentum der Ortsgruppe an einem Nachfolgeverein im Sinne der §§2 und 2a dieser Satzung. Wird kein Nachfolgeverein im laufenden Jahr der Auflösung gegründet, fällt das Vermögen, bzw. das Eigentum an die Stadt Schauenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.07.2021 in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 24.07.2021 beschlossen.



Mirco Schön

1. Vorsitzender